

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 30. Dezember 1985

35. Stück

52. Verordnung: Höhe des Pflegegeldes nach dem Wiener Behindertengesetz; Festsetzung.

53. Verordnung: Höhe der Blindenbeihilfe nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969; Festsetzung.

54. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung.

52.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. Dezember 1985, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Wiener Behindertengesetz festgesetzt wird

Auf Grund des § 25 des Wiener Behindertengesetzes, LGBL für Wien Nr. 22/1966, in der Fassung der 5. Behindertengesetznovelle, LGBL für Wien Nr. 45/1985, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe des Pflegegeldes wird für anspruchsberechtigte Personen im Sinne des § 23 Abs. 2 (Stufe I) mit 1 719 S und für Personen im Sinne des § 23 Abs. 3 und Abs. 4 (Stufe II) mit 2 487 S festgesetzt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Mit 31. Dezember 1985 tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Dezember 1984, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Wiener Behindertengesetz festgesetzt wird, LGBL für Wien Nr. 47/1984, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

53.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. Dezember 1985, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969 festgesetzt wird

Gemäß § 4 Abs. 1 des Wiener Blindenbeihilfengesetzes 1969, LGBL für Wien Nr. 14, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der Blindenbeihilfen wird für anspruchsberechtigte Personen im Sinne des § 2 lit. a (Blinde) mit 3 900 S und für Personen im Sinne des § 2 lit. b (schwerst Sehbehinderte) mit 2 549 S festgesetzt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Mit 31. Dezember 1985 tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Dezember 1984, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969 festgesetzt wird, LGBL für Wien Nr. 48/1984, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

54.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. Dezember 1985, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBL für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBL für Wien Nr. 38/1975 und 21/1980 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBL für Wien Nr. 13, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBL für Wien Nr. 44/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

1. für den Alleinunterstützten 3 259 S
2. für den Hauptunterstützten 3 177 S
3. für den Mitunterstützten
 - a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe 1 630 S
 - b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe 977 S

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 1986 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt

1. für den Alleinunterstützten 1 273 S
2. für den Hauptunterstützten 1 684 S“

3. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Als durchschnittlicher Mietbedarf gilt für das Jahr 1986 ein Betrag von 562 S.“

4. Der Abs. 3 des § 5 hat zu lauten:

„(3) Die Mietbeihilfe darf jedoch in der Regel einen Betrag von 1 760 S nicht überschreiten.“

5. Im Abs. 4 des § 5 tritt an die Stelle des Betrages „547 S“ der Betrag „566 S“.

6. Im Abs. 3 des § 6 tritt an die Stelle des Betrages „630 S“ der Betrag „652 S“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk